Markt Markt Indersdorf

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

22. Sitzung des Bauausschusses

vom

04.04.2022

öffentlich

TOP 3 6. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 20 „Karpfhofen-Ringstraße“;
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – öffentliche Auslegung;
Billigung des Planentwurfs mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen;
Empfehlung an den Bauausschuss zur erneuten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB
Vorlage: 2022/0130

Sach- und Rechtslage:

In der 8. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.01.2021 wurde die Aufstellung einer 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Karpfhofen-Ringstraße“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In der 17. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.11.2021 wurde der Entwurf der 6. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.11.2021 gebilligt. Gleichzeitig wurde unter anderem beschlossen, das Verfahren analog zum vereinfachten Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung hat hierzu das Verfahren durchgeführt, analog zu §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde die Öffentlichkeit mittels öffentlicher Auslegung von der Planung in Kenntnis gesetzt, gleichzeitig wurde den Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbarkommunen Gelegenheit gegeben, zur Planung Stellung zu nehmen. Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen.

Die beauftragten Planer haben daraufhin die Planung nach Beschlusslage überarbeitet und dem Markt für das weitere Verfahren vorgelegt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Öffentliche Auslegung wurde dabei am 10.01.2022 öffentlich bekanntgemacht, die Auslegung fand in der Folge in der Zeit vom 18.01.2022 bis einschließlich 17.02.2022 statt. Die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 17.02.2022, wobei die Stellen aufgefordert wurden, bis 17.02.2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche innerhalb der Frist und darüber hinaus bis zur Sitzung des Bauausschusses am 04.04.2022 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden den Ausschussmit-

gliedern zur Verfügung gestellt und in dieser Sitzung behandelt. Teile dieser Stellungnahmen finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit in das Protokoll. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die jeweiligen Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung. Alle Unterlagen zum Verfahren werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Karpfhofen-Ringstraße“ aufbewahrt.

Hinweis zu den Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB): es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zum Sitzungsablauf:

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Beschlussvorschläge erarbeitet (Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren, Ziffern II. bis IV.). Dem Bauausschuss wird vorgeschlagen, dass jeweils die Einzelabstimmung erfolgt.

Beschlussvorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern I. bis IV):

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen *ohne* Anregungen oder Einwände

I.1 Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, e-Mailnachricht vom 11.01.2022, Az.: 45-60-00 / K-VI-9-22
I.2 DB AG, DB Immobilien, e-Mailnachricht vom 11.01.2022, Az.: TOEB-MÜN-22-122539
I.3 Schreiben der Regierung von Oberbayern, e-Mailnachricht vom 11.01.2022, Az.: ROB-2-8314.24_01_DAH-8-8-6
I.4 Schreiben der bayernets Planauskunft, e-Mailnachricht vom 12.01.2022, Az: E 2022.0029.01
I.5 Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München (RPV), e-Mailnachricht vom 12.01.2022, Az.: ---
I.6 Schreiben der Gemeinde Erdweg, e-Mailnachricht vom 13.01.2022, Az.: ---
I.7 Schreiben der Energienetze Bayern GmbH vom 11.01.2022, Az.: bg
I.8 Schreiben der Gemeinde Vierkirchen vom 17.01.2022, Az.: ---
I.9 Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 19.01.2022, Az.: 65112-651pt/010-2022#005
I.10 Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamtes, e-Mailnachricht vom 25.01.2022, Az.: ---
I.11 Schreiben der Gemeinde Röhrmoos, e-Mailnachricht vom 27.01.2022, Az.: ---
I.12 Schreiben der Gemeinde Schwabhausen, e-Mailnachricht vom 31.01.2022, Az.: ---
I.13 Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, e-Mailnachricht vom 03.02.2022, Az.: ---
I.14 Schreiben der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, e-Mailnachricht vom 04.02.2022, Az.: ---
I.15 Schreiben von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, e-Mailnachricht vom 07.02.2022, Az.: ---
I.16 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, e-Mailnachricht vom 10.02.2022, Az.: ---
I.17 Schreiben der Gemeinde Weichs, e-Mailnachricht vom 10.02.2022, Az.: ---
I.18 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, e-Mailnachricht vom 15.02.2022, Az.: 2022097, ID 1004398

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 17.02.2021 und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung des

Bauausschusses am 04.04.2022 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen *mit* Anregungen oder Einwänden

II.1 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, e-Mailnachricht vom 11.01.2022, Az.: P-2016-2151-2_S2

„...

Bodendenkmalpflegerische Belange

Das oben genannte Planungsgebiet befindet sich unmittelbar südlich der einer Altstraßentrasse aus römischer Zeit. Im nördlichen Bereich des Vorhabens sind deshalb Materialentnahmegruben aus römischer Zeit zu vermuten.
Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung" (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.
..."

<u>Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, e-Mailnachricht vom 08.03.2022, Az.: P-2016-2151-2_S5</u>

„...
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Angesichts der zahlreichen Störungen im Bereich der ehemaligen Tankstelle ist aus denkmalfachlicher Sicht keine Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die

zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche
nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.
…"

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die zustimmende Stellungnahme zur Kenntnis.

In Anbetracht der zahlreichen bereits in der Vergangenheit liegenden Erdarbeiten bei der Errichtung, Modernisierung und Abbruch der Tankstelle mit KFZ-Werkstatt besteht gemäß der Stellungnahme vom 08.03.2022 keine Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG.

Im Kapitel „Denkmalschutz" der Begründung wird auf vermutete Materialentnahmegrube der Altstraßentrasse aus römischer Zeit hingewiesen. Darüber hinaus wird auch auf die früheren Bodeneigriffe und auf den Art. 8 BayDSchG sowie auf das weitere Vorgehen im Falle von Auffinden der Bodendenkmäler hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II.2 Schreiben der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH, e-Mailnachricht vom 13.01.2022

„…
im angefragtem Bereich: Dachauer Straße, Germany Markt Indersdorf
befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.
Achtung!
Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegtechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird.
Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen.
Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.
Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaß-

nahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.
Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.
Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter:
https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.
„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.
...“

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine Einwände vorgebracht werden. Die Stellungnahme betrifft in erster Linie die Erschließungsplanung und -ausführung. Die Stellungnahme wird dem Eigentümer und Vorhabensträger weitergeleitet. In der Begründung wird auf die Glasfasertrasse hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II.3 Schreiben der Brandschutzdienststelle, Landratsamt Dachau, Schreiben vom 17.01.2022

„...
Löschwasserversorgung
Rechtliche Vorgaben:
Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).
Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.
Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.
Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 80 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da an-

sonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.
Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis
Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Flächen der Feuerwehr
Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090" unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.
...“

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Grundsätzlich kann für ein allgemeines Wohngebiet „WA“ je nach Intensität und Dichte der Bebauung (Maß der baulichen Nutzung) entsprechend dem DVGW- Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 48 m³/h bis 96 m³/h über zwei Stunden, der im Umkreis von 300 m um das Bauvorhaben sicherzustellen ist, ausgegangen werden. Im näheren Umkreis des geplanten Wohngebietes sind zwei Hydranten mit einer Löschwasserleistung von jeweils ca. 96 m³/h vorhanden (UH 520 südlich Erhard-Prunner-Str. 2 sowie UH 516 zwischen Dachauer Str. 66 und 68). Für den Lösch-Erstzugriff muss ein Hydrant in 80-120 m Entfernung liegen. Je nach Gebäudeabschnitt ist der Erstzugriff von einem der beiden Hydranten aus möglich. Damit ist der Löschwasserbedarf für das allgemeine Wohngebiet gesichert.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass auf dem Grundstück keine Flächen für die Feuerwehr erforderlich werden. Hierfür können die Wohnungen so geplant werden, dass sie zu den Straßen mindestens ein öffenbares Fenster aufweisen. Die Rettung der Personen (2. Rettungsweg) kann über die Dachauer Straße und über die Erhard-Prunner-Straße erfolgen. Die Marktgemeinde Markt Indersdorf verfügt über eine Drehleiter, sodass auch Personen aus dem 3. Obergeschoss (Staffelgeschoss) straßenseitig gerettet werden können.

In der Begründung wird ein Kapitel „Belange der Feuerwehr“ informativ ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II.4 Schreiben des Fachbereiches Technischer Umweltschutz, Landratsamt Dachau, vom 20.01.2022

„...
Festsetzungen zum Immissionsschutz
Zur Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen ausgehend von der Dachauer Straße ist eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Bericht-Nr. 7368.1/2020- FB vom 04.12.2020, erstellt worden.
Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des Datums der Untersuchung im Jahr 2020 Festsetzungen zum Immissionsschutz unter D.6 getroffen worden sind, die aufgrund

geänderter Bestimmungen nicht mehr aktuell sind. Wir bitten daher um folgende Aktualisierungen in den nachfolgenden Festsetzungen:

- *In Nr. D.6.2 wird auf die BayBO vom 01.01.2016 verwiesen, die aktuelle Fassung der Bayerischen Bauordnung ist nach unserem Kenntnisstand vom 01.06.2021.*
- *In Nr. D.6.3 wird zum baulichen Schallschutz gefordert, dass ein Schallschutznachweis gegen Außenlärm nach der Maßgabe der DIN 4109-01:2016-07 zu führen ist. Wir weisen darauf hin, dass eine aktuellere Version zum Schallschutz im Hochbau vorliegt (DIN 4109-1:2018-01), die bereits im April 2021 auch in die Bayerischen Technischen Baubestimmungen aufgenommen wurde.*
- *In Nr. D.6.3 ist eine Abbildung zu den Lärmpegelbereichen entsprechend Anlage 4 der schalltechnischen Untersuchung dargestellt mit einer Überschrift, die sich auf die DIN 4109 aus dem Jahr 2016 bezieht.*

Da das Gutachten Grundlage für die getroffenen Festsetzungen ist empfehlen wir, nicht nur die Festsetzungen zu aktualisieren, sondern auch die schalltechnische Untersuchung an die geänderten Bestimmungen anzupassen.

...“

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Das Schallschutzgutachten wurde am 04.12.2020 als Planungsgrundlage und deshalb zeitlich vor Aufstellungsbeschluss vom 27.01.2021 und Billigungsbeschluss vom 24.11.2021 erarbeitet.

Nun wurde es nach aktueller Gesetzesgrundlage überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden auch die Festsetzungen, die Hinweise und die Begründung angepasst.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II.5 Schreiben des Fachbereiches Rechtliche Belange, Landratsamt Dachau, vom 25.01.2022

„...

- *Die Planung wird als Maßnahme der Verdichtung des Innenbereichs begrüßt.*
- *Unter D.2.3. Satz 1 ist das Wort „ausnahmsweise“ einzufügen (vgl. VGH München Urt. V. 4.4.2006 - 1N 04/1661, BeckRS 2009, 36422)*
- *Welche Rechtsgrundlage gibt es für D.2.3. Satz 2?*
- *Wir bitten die Altlastenverdachtsfläche gem. § 9 Abs.5 Nr.3 BauGB zu kennzeichnen*

...“

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
In der Festsetzung D.2.3 Satz 1 wird das Wort „ausnahmsweise“ eingefügt.

Eine Rechtsgrundlage für den Satz 2 der Festsetzung D.2.3 gibt es in den aktuellen Baugesetzen und -rechtsprechungen nicht. Der Satz 2 der Festsetzung D.2.3 wird gestrichen. In diesem Zusammenhang wird die GRZ auf 0,41 und die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ mit ober- und unterirdischen Anlagen auf 0,86, jeweils um 0,01 angehoben.

Die Altlastenverdachtsfläche wurde in Abstimmung mit dem Sachgebiet 61 Umweltrecht am Landratsamt Dachau und dem Wasserwirtschaftsamt München flächenmäßig eingegrenzt. Diese Darstellung wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

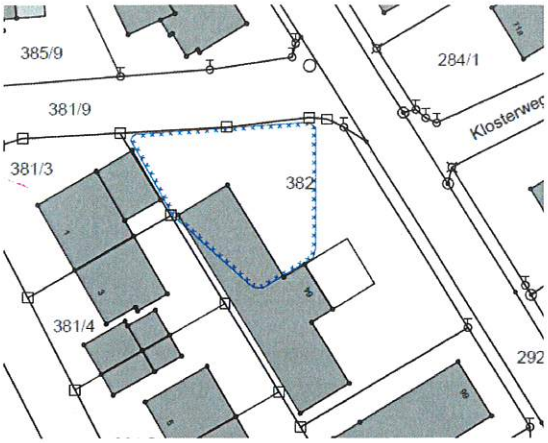

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II.6 Schreiben des Fachbereichs Untere Denkmalschutzbehörde, Landratsamt Dachau, vom 26.01.2022

„…

Bodendenkmalschutz:

Auf das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD), Az. P-2016-2151- 2_S2 vom 11.01.2022 wird Bezug genommen. Demnach ist auf dem überplanten Grundstück mit römerzeitlichen Materialentnahmegruben zu rechnen, welche ggf. archäologisch untersucht werden müssen.

Zum Satzungsentwurf:

- *Es wird angeregt, unter Hinweis E 5 des B-Plans auf die bestehende Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG aufmerksam zu machen.*
- *Der Hinweis (lediglich) auf Art. 8 BayDSchG greift - aufgrund der neuen Erkenntnisse des o.a. Schreibens - zu kurz.*
- *Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Bereiche, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen, gleichzeitig Altlastenverdachtsflächen darstellen, sollte auf eine besonders enge Konzeptabstimmung zur fachgerechten Herangehensweise Archäologie-Bodenschutz/ Altlastenbehandlung hingewirkt oder hierauf zumindest im B-Plan hingewiesen werden.*

Zum Entwurf der Begründung:

Ebenso sollte Ziff. 5.11 der Begründung unter Berücksichtigung des o.g. Schreibens des BLfD fortgeschrieben / aktualisiert werden.

Rechtsgrundlagen
§ 1 Abs. 6 Ziff. 5, Ziff. 7 Buchst, d BauGB, Art. 141 Abs. 2 BV, Art. 3, Art. 7 BayDSchG
…“

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Aufgrund der zahlreichen bereits in der Vergangenheit liegenden Erdarbeiten bei der Errichtung, Modernisierung und Abbruch der Tankstelle mit KFZ-Werkstatt hat das Landesamt für Denkmalpflege eine weitere Stellungnahme vom 08.03.2022 (Punkt II.1 der Abwägung) verfasst, in welcher von der Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG abgesehen wird.

Im Kapitel „Denkmalschutz“ der Begründung wird auf vermutete Materialentnahmegrube der Altstraßentrasse aus römischer Zeit hingewiesen. Darüber hinaus wird auch auf die früheren Bodeneigriffe und auf den Art. 8 BayDSchG sowie auf das weitere Vorgehen im Falle von Auffinden der Bodendenkmäler hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II.7 Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, e-Mailnachricht vom 28.01.2022

„…
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, in dem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel
Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Beachten Sie bitte die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Kabelplanung(en)
Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Das beiliegende “Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html
…“

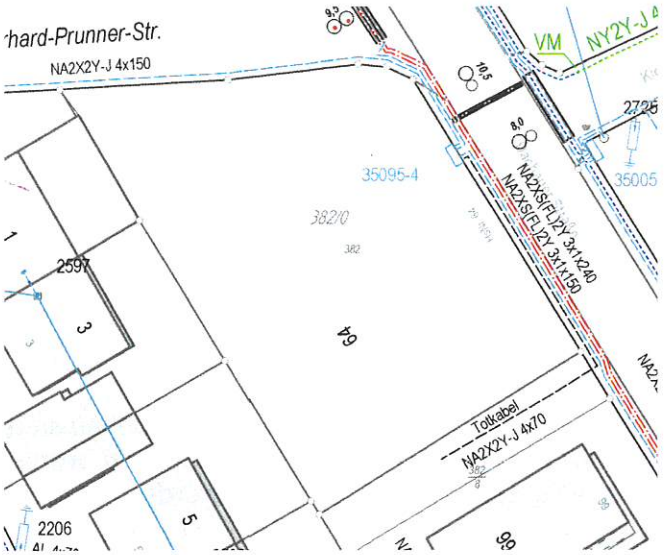

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine Einwände vorgebracht werden. Die Stellungnahme betrifft in erster Linie die Erschließungsplanung und -ausführung. Auf das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" wurde in den Hinweisen durch Text bereits hingewiesen. Der Hinweis zum "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" wird ergänzt. Ebenso wird auf die Trasse und auf den Verteiler in der Begründung des Bebauungsplans hingewiesen. Die Stellungnahme wird dem Eigentümer und Vorhabensträger weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II.8 Schreiben vom Bund Naturschutz Ortsgruppe Indersdorf, e-Mailnachricht vom 10.02.2022

„...
Der Bund Naturschutz begrüßt die extensive Begrünung der Flachdächer - insoweit sie nicht Dachterrassen darstellen – als Kompensation zu den hohen GRZ. Es sollte aber die Verpflichtung zur dauerhaften Pflege der begrünten Flächen damit verbunden werden.
Die Bäume haben in dem engen Hof, über der Tiefgarage, allerdings kaum Lebenschancen. Wir schlagen alternativ Sträucher oder die Begrünung der Mauer im Südwesten vor.
..."

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die grünordnerischen Festsetzungen (D.9.1-D.9.4) setzen einen Mindestrahmen der künftigen Begrünung fest. Um Baum- und Strauchpflanzungen, aber auch extensive Dachbegrünung, auf der Tiefgarage auf Dauer zu ermöglichen, wurden außerdem die Festsetzungen zur Mindestdicke des Substrats getroffen (Festsetzungen D.5.3, D.5.4). Mindestens drei Bäume sind gemäß dem Bebauungsplan zu pflanzen. Falls sie aufgrund genauer Objektplanung nicht, wie in der Planzeichnung dargestellt, außerhalb der Tiefgarage Platz finden, können sie mit der oben genannten Substratüberdeckung auf der Tiefgaragendecke verwirklicht werden. Weitere Strauchpflanzungen sind sinnvoll und vom Investor geplant (s. Schemaschnitt C.3), werden im Bebauungsplan jedoch nicht verbindlich vorgegeben, da technische Aspekte vorrangig detailliert geplant werden müssen. Weiterhin sichert die Höchstgrenze der ma-

ximalen Grundflächenzahl (Festsetzung D.2.1) die oberirdische Begrünung der geplanten Wohnanlage.

Eine Änderung der (Bauleit-)Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 :

II.9 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, vom 16.02.2022

„...
Niederschlagswasserbeseitigung
Folgender Hinweis ist unter E.1 mit aufzunehmen:
Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser darf nur in nachweislich unbelasteten Bereichen versickert werden. Die NWFreiV kann nur angewendet werden, wenn das Grundstück saniert und aus dem Altlastenverdacht entlassen wurde.
...“

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis E.1 entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II.10 Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern, vom 17.02.2022

„...
die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens der Marktgemeinde Markt Indersdorf zur beabsichtigten Änderung des o.a. seit 1970 rechtskräftigen Bebauungsplans zur Schaffung einer planerischen Grundlage für die Nachfolgenutzung des ehemaligen bisher als Mischbaufläche festgesetzten Brachfläche (ehemals Tankstelle mit Kfz-Werkstatt und Waschanlage)im Bereich der Teilflächen der Flurnummer 382, 381/9 und 357/2, jeweils Gemarkung Ried, westlich der Dachauer Straße (St 2050) .
Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde stellt das ca. 1490 m² große Plangebiet als Mischbaufläche dar, genauso wie die umliegenden Flächen, in die der Geltungsbereich eingebettet ist; der Geltungsbereich, der wie oben erwähnt auch durch die bisherige Ursprungsbebauungsplanung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zu beurteilen war, soll durch den vorliegenden Änderungsentwurf überplant werden, der künftig ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt und verdichtete Bebauung in Form von Geschoßwohnungen vorsieht.
Auch wenn der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum groß ist, steht die Handwerkskammer für München und Oberbayern Herabstufungen des Gebietstyps prinzipiell äußerst kritisch gegenüber: Vor dem Hintergrund der angrenzend, durchaus noch gewerblich geprägten Strukturen umliegend und der Nachteile, die sich in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht v.a. bezüglich der Weiterentwicklungsmöglichkeiten für bestehende gewerbliche Nutzungen im baulichen Umfeld des Plangebiets ergeben können, bitten wir daher grundsätzlich, von einer künftig evtl. angestrebten, darüber hinausgehenden weiteren Überformung und Umwidmung zu Wohnbauflächen abzusehen, also einer weiteren Fragmentierung vorzubeugen und bei der Weiterentwicklung der angrenzenden sowie übrigen im Gemeindegebiet bestehenden Mischbauflächen und gewachsenen auch gewerblich genutzten Strukturen der Zweckbestimmung in der Baunutzungsverordnung folgend langfristig planerisch sicherzustellen, dass dies dem Gebietscharakter gem. §§5 und 6 BauNVO entsprechend geschieht. Dieser ist grundsätzlich über die Einhaltung eines Gleichgewichts, von ggf. landwirtschaftlichen Betriebsstellen, Wohnnutzung sowie (nicht wesentlich störenden) Handwerks-

und Gewerbebetrieben definiert. Die Erhaltung der Misch- und Dorfgebiete spielt eine wesentliche Rolle für die Sicherung der mittelständischen Wirtschaftsstruktur in den ländlichen Städten und Gemeinden und nimmt aus der Sicht v.a. kleiner und mittelständischer Gewerbe- und Handwerksbetriebe vor allem vor dem Hintergrund der Planungssicherheit hinsichtlich des Betriebsstandortes einen besonderen Stellenwert ein.
Hinsichtlich zukünftiger Planungen bitten wir darauf zu achten, dass die Nutzungsmöglichkeiten im Mischgebiet in ausgewogenem Maße nicht nur dem Wohnen, sondern auch weiterhin ausdrücklich der klassischen gewerblichen Entwicklung mit nicht wesentlich störenden Betrieben zu Gute kommen: Um Unternehmensstandorte nicht zu gefährden ist dem Gebietserhaltungsanspruch ansässiger Unternehmen im festgesetzten Mischgebiet unbedingt planerisch Rechnung zu tragen und in den Bereichen der im Bebauungsplan von 1970 festgesetzten Mischgebiete ein „Umkippen" durch schleichende Umwandlung in eigentliche Wohngebiete langfristig zu verhindern.
..."

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Eine ausführliche Begründung zur Umwandlung des Mischgebietes in ein allgemeines Wohngebiet innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung ist im Kapitel 5.1 der Begründung dargestellt. Die Fläche des geplanten allgemeinen Wohngebietes entspricht einer Verkleinerung des Mischgebiets um ca. 6%. Die derzeitige Gewerbe- oder Mischnutzung besteht auf ca. 46% der Fläche. Somit führt die geplante Umwandlung der Gebietskategorie nicht zum Kippen des Mischungsverhältnisses des verbleibenden Mischgebietes.

Etwaige künftige Erweiterungsvorhaben der ansässigen Betriebe in Karpfhofen sind der Marktgemeinde nicht bekannt. Sie können erst im konkreten Einzelfall bewertet werden und berücksichtigt werden. Eine Nachfrage nach neuen nicht wesentlich störenden Gewerbeparzellen besteht derzeit nicht. Aufgrund fehlender Nachfrage und vermehrter Nutzungsaufgabe kann die Marktgemeinde das Schrumpfen der noch bestehenden Mischgebiete langfristig kaum verhindern. Darüber hinaus können nichtstörende Gewerbeeinheiten (z.B. Arzt oder Dienstleitungsgewerbe) im geplanten Geschosswohnungsbau des allgemeinen Wohngebiets untergebracht werden.

Mit dem 2021 in Kraft getretenen Baulandmobilisierungsgesetz soll ein schnelleres Aktivieren von Bauland zur Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum ermöglicht werden. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht vollständig diesem obersten politischen Ziel.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

II.11 Staatliches Bauamt München-Freising, e-Mailnachricht vom 02.03.2022

„...
2.1 Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatl. Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- keine –

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
Beim Staatl. Bauamt Freising bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Freising (Sachgebiet S 15) vorzunehmen.

Erschließung
Die Kommune übernimmt die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Anbindung des Bebauungsgebiets die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen).

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen auch weiterhin so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der im Betreff genannten Straße zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Sichtflächen
Die Sichtflächen sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind mit den Abmessungen Tiefe 3 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (Art. 26 BayStrWG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RASt 06).

Damit die Sichtdreiecke der Erhard-Prunner-Straße eingehalten werden können, stimmt das Staatliche Bauamt Freising, entlang der Dachauer Straße, der Errichtung von zwei Längsstellplätzen zu.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen
aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Wir bitten um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.
Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München zu übersenden.
...“

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Es wird folgender Hinweis durch Text aufgenommen: „Die Anpflanzungen entlang der Dachauer Straße (St 2050) sind mit dem Staatlichen Bauamt Freising (Sachgebiet S 15) abzustimmen.“

Die Umbaukosten der Verkehrsflächen trägt der Planungsbegünstigte.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem privaten Grundstück versickert, die Entwässerung der Verkehrsflächen wird wieder entsprechend den gültigen Normen und Richtlinien im umgebauten Bereich wiederhergestellt.

Die Sichtflächen sind im Bebauungsplan entsprechend der Stellungnahme bereits dargestellt.

Zu den Verkehrsimmissionen wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt und Festsetzungen durch Text getroffen. Die Kosten für die festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen sind vom Planungsbegünstigten zu tragen.

Das Abwägungsprotokoll und der rechtsgültige Bebauungsplan werden dem Staatlichen Bauamt Freising – Servicestelle München übersandt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

III. Beschluss zur Billigung und der geänderten Planung sowie der Durchführung einer erneuten Auslegung

Dem Bauausschuss wurden sämtliche im Verfahren eingegangen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Bauausschuss hat die im Verfahren § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 24.11.2021. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen betroffen, eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb erforderlich.

Die Planer werden beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten. Die Begründung der Planung ist ggf. entsprechend der gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Einwendungen anzupassen. Die geänderte Planung trägt das Plandatum 04.04.2022.

Die Verwaltung hat nach Vorlage der Planunterlagen das Verfahren nach § 13a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu wiederholen. Eine Einschränkung des Kreises der Beteiligten erfolgt nicht. Das gleiche gilt für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)). Das Ergebnis ist dem Bauausschuss erneut zu Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Markt Indersdorf, den 06.04.2022

MARKT MARKT INDERSDORF